



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	19.11.2019	1527/19 - I/511
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar - Stellplatzsatzung - vom 20.06.2017**

**Anlage/n:**

Text der 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung

**Beschluss:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar – Stellplatzsatzung – vom 20.06.2017 wird beschlossen.

Wetzlar, den 19.11.2019

gez. Wagner

## **Begründung:**

§ 52 HBO 2018 befasst sich mit „Garagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeugen und Abstellplätzen für Fahrräder“.

Durch die HBO-Novelle 2018 ist folgende Regelung in die HBO aufgenommen worden (§ 52 Absatz 4, der zum 07.06.2019 in Kraft getreten ist):

„Bis zu einem Viertel der notwendigen (*Anmerkung: PKW-*) Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen (*Anmerkung: PKW-*) Stellplatz 4 Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Absatz 5 angerechnet. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und Satz 2 ausschließen oder modifizieren.“

Die Neuregelung hat beispielsweise für ein Bauvorhaben mit 4 Wohnungen folgende Auswirkungen:

- Nach der bis zum 06.06.2019 geltenden Rechtslage musste der Bauherr auf der Grundlage der gegenwärtigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar 8 PKW-Stellplätze und 2 Fahrrad-Abstellplätze herstellen.
- § 52 Absatz 4 HBO 2018 führt zu folgender Situation:
  - 1) Zunächst [s. dazu unter 3)] verbleibt es dabei, dass der Bauherr die 2 notwendigen Fahrrad-Abstellplätze errichten muss.
  - 2) Im Hinblick auf die 8 notwendig herzustellenden PKW-Stellplätze kann der Bauherr  $\frac{1}{4}$  (also 2) durch die Herrichtung von Fahrrad-Abstellplätzen ersetzen: Je PKW-Stellplatz muss er 4 Fahrrad-Abstellplätze errichten, insgesamt hat er folglich 8 Fahrrad-Abstellplätze herzustellen (und 6 PKW-Stellplätze).
  - 3) Diese 8 Fahrrad-Abstellplätze werden zur Hälfte auf die nach der Wetzlarer Stellplatzsatzung schon heute notwendig herzustellenden 2 Fahrrad-Abstellplätze angerechnet – in dem Beispiel führt das dazu, dass die Hälfte von den 8 (4) auf die notwendig herzustellenden Fahrrad-Abstellplätze (2) angerechnet wird. Folge: Es verbleiben keine notwendig herzustellenden Fahrrad-Abstellplätze mehr.
- Ergebnis: Anstelle der 8 PKW-Stellplätze und der 2 Fahrrad-Abstellplätze (so die bis zum 06.06.2019 geltende Rechtslage) braucht der Bauherr aufgrund von § 52 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HBO 2018 6 PKW-Stellplätze und 8 Fahrrad-Abstellplätze errichten.

Folge dieser HBO-Neuregelung ist, dass weniger PKW-Stellplätze als tatsächlich (gemäß der Vorgaben der Stellplatzsatzung) benötigt, errichtet werden. Insbesondere im Altstadtbereich führt die Entscheidung eines Bauherrn, von § 52 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HBO Gebrauch zu machen, zu einem weiteren „Parkdruck“. Bei großen Wohnbauvorhaben, die PKW-Stellplätze in Tiefgaragengeschossen errichten, hat die Regelung den Effekt, dass ein Teil der (laut Stellplatzsatzung) erforderlichen PKW-Stellplätze entfällt und folglich die Baukosten sinken.

§ 52 Abs. 4 Satz 3 HBO 2018 ermöglicht Gemeinden, in ihrer Stellplatzsatzung die Anwendung des § 52 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HBO auszuschließen. Eine entsprechende Ergänzung der Wetzlarer Stellplatzsatzung ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Unabhängig von dem durch diese Beschlussvorlage behandelten Aspekt (Regelung des § 52 Abs. 4 HBO 2018) führte die Novelle der HBO eine weitere Regelung ein, die Fahrrad-Abstellplätze betrifft, § 52 Abs. 5, der folgenden Wortlaut aufweist:

„Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein. Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechen. Abs. 2 gilt für die Satzung der Gemeinde entsprechend.“

Nach Inkrafttreten der (auf der Grundlage von § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO 2018 und § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO 2018) landesseitig zu erlassenden (derzeit lediglich im Entwurf vorliegenden) „Verordnung über Anforderungen, Erleichterungen und Zahl der Abstellplätze für Fahrräder – Fahrradabstellplatzverordnung“ wird der Magistrat prüfen, inwieweit diese neue Verordnung im Stadtgebiet Wetzlar Anwendung finden soll, inwieweit diese Verordnung von den derzeit bereits in der Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar enthaltenen Bestimmungen zum Thema „Ausgestaltung von Fahrrad-Abstellplätzen“ abweicht und inwieweit eine Veränderung der jetzt schon existierenden Satzungsbestimmungen erforderlich ist.